

INFORMATION

des Obmannes Dr. Hans Freiler



Montag, 27. Oktober 2014

Dienstrechtsnovelle 2014 - positive Entwicklungen bei Pflege und Bildung

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 23. Oktober 2014 hat der NÖ Landtag Novellen der Dienstrechte beschlossen. Mit diesen Novellen konnten wesentliche Forderungspunkte der DienstnehmerInnenvertretung umgesetzt und Regelungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfolgreich ausgebaut werden.

Pflegekarenz und Pflegezeit (VB und Beamte)

Mit Inkrafttreten der Novelle ist es hinkünftig für Landesbedienstete möglich, eine Freistellung unter Entfall der Bezüge oder eine teilweise Freistellung in der Dauer von ein bis drei Monaten zu beantragen, um die Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegestufe 3 bzw. dementiell erkrankten oder minderjährigen Angehörigen ab Pflegestufe 1 kurzfristig in häuslicher Umgebung zu ermöglichen.

Zu den nahen Angehörigen zählen wie bei der Familienhospizkarenz auch die Schwiegereltern bzw. -kinder. Diese Maßnahme kann für dieselbe Person pro Landesbediensteten einmal in Anspruch genommen werden. Verändert sich die Pflegeeinstufung, ist eine neuerliche Antragstellung möglich. Wichtig dabei ist, dass für die Zeit der Pflege auch Pflegekarenzgeld in Anspruch genommen werden kann. Die Höhe entspricht ca. 55 % des täglichen Nettoeinkommens. Bei Pflegezeit wird dieser Betrag aliquot zuerkannt.

Pflegefreistellung (VB und Beamte)

Neben den Kindern, Wahl- und Pflegekindern sind nun auch die Stiefkinder im Gesetz angeführt. Neu ist, dass für diese Kinder auch eine Begleitung in eine Heil- und Pflegeanstalt bei stationärem Aufenthalt möglich ist, wenn das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein gemeinsamer Haushalt ist bei den erkrankten Kindern, Wahl- und Pflegekindern nicht mehr notwendig.



Frühkarenz für Väter – Papamonat (VB und Beamte)

Die Absichtserklärung für die Inanspruchnahme ist weiterhin zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin abzugeben. Die Dauer und Beginn können aber spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt bekannt gegeben werden. Bitte geben Sie Ihren Wunsch so rasch wie möglich bekannt, um auch einen reibungslosen Betrieb an Ihrer Dienststelle sicherstellen zu können.

Bildungskarenz (VB)

Schon derzeit besteht die Möglichkeit für Vertragsbedienstete, Bildungskarenz in Anspruch zu nehmen. Die Bestimmungen werden mit Inkrafttreten der Novelle aus den Dienstrechten (NÖ LBG, LVBG) entfernt und zukünftige Bewilligungen auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vorgenommen. Dies hat den Vorteil, dass gesetzliche Anpassungen in den Dienstrechten nicht mehr erforderlich sind und aktuelle Änderungen schneller umgesetzt werden können. Die wesentlichen Eckpfeiler für die Inanspruchnahme der Bildungskarenz sind:

- Das Dienstverhältnis ist zumindest 6 Monate aufrecht.
- Die Bildungskarenz wird mit einer Laufzeit zwischen 2 Monaten und 1 Jahr abgeschlossen.
- Es stehen keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegen.
- Ein Anspruch auf Weiterbildungsgeld vom AMS muss bestehen.

Bildungsteilzeit (VB)

Ab sofort kann Bildungsteilzeit für die Dauer von mindestens vier Monaten bis maximal zwei Jahren unter folgenden Bedingungen durch den Dienstgeber ermöglicht werden:

- Das Dienstverhältnis ist seit mindestens 6 Monaten aufrecht.
- Es stehen keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegen.
- Die wöchentliche Normalarbeitszeit wird um mindestens 25 % und höchstens 50 % reduziert.
- Aus der Erledigung vom Dienstgeber muss hervorgehen, dass diese zu Bildungszwecken erfolgt ist.
- Die vereinbarte Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit darf 14 Wochenstunden nicht unterschreiten.

Vorteil: Jede Arbeitsstunde, die reduziert wird, wird vom Arbeitsmarktservice (AMS) mit 0,76 Euro „Bildungsteilzeitgeld“ pro Tag gefördert – ein Beispiel: Reduzierung von 40 auf 30 Stunden pro Woche bedeutet daher 10 Stunden x 0,76 Euro x 31 Tage (Juli) = 235,60 Euro (Reduzierung auf 20 Stunden bedeutet das Doppelte).

Hinweis: Für die Beantragung des AMS-Bildungsteilzeitgeldes gibt es eine spezielle Bescheinigung des AMS.



Urlaubsabgeltung (VB im LBG, Beamte)

Für beamtete Bedienstete kann auf Grund einer aktuellen Rechtsprechung Erholungsurlaub bis zum vierfachen der Wochenarbeitszeit bei Versetzung in den dauernden Ruhestand finanziell abgefunden werden, sofern die Ruhestandsversetzung

- mit Ablauf des Jahres, in dem Bedienstete das 65. Lebensjahres vollenden bzw.
- wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt.

Bei Vertragsbediensteten im „neuen“ Dienstrecht (LBG) ist dieser Deckel bzw. ein Entfall des Anspruches auf Abgeltung des Erholungsurlaubes auch bei vorzeitigen Beendigungen von Dienstverhältnissen möglich. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen vorher mit den DienstnehmerInnenvertretungen Kontakt auf.

Rückerstattung der Aus- und Weiterbildungskosten (VB, Beamte)

Nunmehr ist auch die Aliquotierung der Aus- und Weiterbildungskosten gesetzlich vorgesehen. Für jedes Kalendermonat, das nach Abschluss der Ausbildung zurückgelegt wurde, wird ein etwaig rückzuzahlender Betrag um ein Sechzigstel reduziert.

Weiters erfolgen Klarstellungen in Bezug auf die Zuteilungs- und Versetzungsgebühren.

Wir ersuchen Sie daher um Beachtung der angeführten Punkte und freuen uns, weitere gesetzliche Verbesserungen im Dienstrecht für Sie erreicht zu haben.

Mit den besten Grüßen


